



Tel: 0561-4001128  
Fax: 0561-4001128  
e-mail: [dralexander.gagel@arcor.de](mailto:dralexander.gagel@arcor.de)

0221-3597-550  
0221-3597-555  
[schian@iqpr.de](mailto:schian@iqpr.de)

AZ 07-00-03-12

Mai 2004

## Forum C

Gutachten und Assessment  
– Info Nr. 2/2004 –

### **Zur Problematik von Aktengutachten BSG, Beschluss vom 18.09.2003 – B 9 V 62/02 B**

Aktengutachten haben ihre Berechtigung bei der Steuerung des Verwaltungsablaufs. Sie geben Hinweise darauf, wo die Probleme liegen und welche weiteren Schritte angezeigt sind. Darauf ist z.B. bei den Heidelberger Gesprächen 2003 aus verschiedenen Blickwinkeln hingewiesen worden (siehe hierzu auch Info 11/2003).

Für die Entscheidung über Ansprüche ist indes grundsätzlich ein Gutachten zu fordern, das aufgrund persönlicher Untersuchung erstellt wurde. Die vollständige Sachaufklärung erfordert regelmäßig ein Gespräch mit dem Arzt. Soweit Leistungen zur Teilhabe geltend gemacht oder geprüft werden, sieht § 14 Abs. 5 Satz 5 SGB IX eine umfassende Begutachtung vor, die ohne Gespräch und persönliche Untersuchung nicht denkbar ist.

Aktengutachten kommen in diesem Rahmen nur noch in Betracht, wo ein Gutachten mit persönlicher Untersuchung vorangegangen oder nicht möglich ist. Hat das vorangegangene Gutachten Mängel, so ist sorgfältig zu begründen, wieso sie durch ein Aktengutachten beseitigt werden können. Der folgende Beschluss des Bundessozialgerichts stellt diese Grundsätze deutlich heraus

**Im Anschluss an die Darstellung des o.g. Beschlusses folgt eine Ankündigung des 3. Workshops zur sozialmedizinische Begutachtung in der Psychosomatik und Psychotherapie.**

Dr. Alexander Gagel

Dr. Hans-Martin Schian

## **BSG, Beschluss vom 18. 9. 2003 – B 9 V 62/02 B –**

- soweit uns bekannt, nicht veröffentlicht -

### **Zentrale Aussagen:**

Ein Aktengutachten, das einer Entscheidung über Schädigungsfolgen zu Grunde gelegt werden soll, reicht grundsätzlich nur dann aus, wenn ein Gutachten auf Grund persönlicher Untersuchung vorangegangen ist und dieser Gutachter mit den entscheidungserheblichen rechtlichen Grundlagen vertraut war.

Unter diesen Voraussetzungen kann auch das Gutachten eines im Ausland lebenden ausländischen Arztes zu Grunde gelegt werden.

### **Der Fall:**

Der in Slowenien lebende Kläger machte einen Anspruch auf Beschädigtenrente nach dem Bundesversorgungsgesetz geltend. Zur Begründung macht er einen 1944 erlittenen Bauchdurchschuss und dessen Folgen geltend.

Gestützt auf Stellungnahmen des versorgungsärztlichen Dienstes zu den vom Kläger eingereichten Unterlagen wurde der Antrag jedoch abgelehnt. Die geltend gemachten Gesundheitsstörungen könnten nicht auf den behaupteten Bauchdurchschuss zurückgeführt werden. Widerspruch, Klage und Berufung blieben erfolglos.

### **Die Entscheidung:**

Das BSG hat die Sache zur weiteren Sachaufklärung an das Landessozialgericht zurückverwiesen. Es hat ausgeführt, dass sich Schädigungsfolgen regelmäßig nur auf Grund eines förmlichen Gutachtens nach persönlicher Untersuchung beurteilen lassen; der Sachverständige müsse zudem über die entscheidungserheblichen versorgungsrechtlichen Grundlagen informiert sein (z.B. Kenntnis der „Anhaltspunkte für die ärztliche Gutachtertätigkeit im sozialen Entschädigungsrecht und nach dem Schwerbehindertengesetz“). Unter diesen Voraussetzungen könne auch das Gutachten eines ausländischen Arztes die Entscheidung tragen.

### **Bedeutung/Kritik:**

Der Beschluss enthält keine neuen Erkenntnisse. Er verweist zu recht auf ähnliche vorangegangene Entscheidungen. Die Tatsache, dass dennoch selbst das LSG die Ermittlungsmängel nicht beanstandet hat, zeigt aber, wie notwendig es ist, die vom

BSG aufgestellten Grundsätze noch einmal deutlich zu machen und die Bedeutung persönlicher Untersuchung hervorzuheben.

Hierzu soll auch noch auf die vom BSG zitierten früheren Entscheidungen eingegangen werden. In diesen Entscheidungen tritt als weiterer wichtiger Aspekt zutage, dass Aktengutachten sich an vorhandenen Ermittlungsergebnissen orientieren und deshalb die Ausschöpfung weiterer Möglichkeiten, insbesondere der Einsatz moderner Medizintechnologie, unterbleibt.

In der Entscheidung vom 11.9.1991 –9a RV 19/91 – ging es um die Frage, ob die Schwerhörigkeit des in Polen lebenden Klägers auf eine Kriegsverletzung oder eine erst 1952 aufgetretene Mittelohrentzündung zurückzuführen war. Das Landessozialgericht hatte die Auswertung polnischer Gutachten durch die Versorgungsärzte ausreichen lassen. Das BSG hielt persönliche Untersuchung für erforderlich, weil schon Anamnese und Befunderhebung nicht ausreichten und die Untersuchungen nicht die modernen diagnostischen Möglichkeiten ausschöpften.

Das Fehlen moderner Röntgendiagnostik war auch in der Entscheidung vom 15.7.1992 (SozR3-1500 § 128 Nr. 6) maßgeblich. Das BSG hielt eine persönliche Untersuchung für erforderlich, um zu klären, ob eine Granatsplitterverletzung zu einer Knochenbeteiligung geführt hatte.

Ebenso bemängelte die Entscheidung vom 10.02.1993 – 9/9a RV 5/92 - , dass durch die Begutachtung nach Aktenlage moderne Untersuchungsmethoden, wie etwa die Computertomographie, nicht genutzt wurden um die Hintergründe eines Kopfschmerzsyndroms (Sklerose oder Kriegsverletzung) zu klären.

## **Ankündigung des 3. Workshops zur sozialmedizinischen Begutachtung in der Psychosomatik und Psychotherapie**

**am 01. und 02. September 2004 in Rostock-Warnemünde**

### **Leitthema:**

### **Methodische Standards der sozialmedizinischen Begutachtung in der Psychosomatik und Psychotherapie**

**Herr Prof. Dr. Dr. Wolfgang Schneider**, Direktor der Klinik und Poliklinik für Psychosomatik und Psychotherapeutische Medizin am Zentrum für Nervenheilkunde der Universität Rostock, hat uns gebeten die zuvor genannte Tagung über unser Diskussionsforum publik zu machen. Wir kommen diesem Wunsch gerne nach und können eine Teilnahme nur empfehlen.

Den neueren Teilnehmern unseres Diskussionsforums empfehlen wir zudem das Info Nr. 4/2003 im Forum C mit dem Thema: „Kriterien zur Indikationsstellung der psychosomatischen Begutachtung im Sozialrechtsverfahren“ von Herrn Prof. Dr. Dr. Schneider, das Sie auf unserer Internetseite nachlesen können.

Im nachfolgenden erhalten Sie hoffentlich alle Details zur Tagung, die Sie benötigen. Andernfalls nehmen Sie bitte unmittelbar Kontakt mit dem IPGO - Institut für Psychotherapie, Gesundheitswissenschaften und Organisationsentwicklung GmbH (Tel.:03817007077 - [ipgo@ipgo.de](mailto:ipgo@ipgo.de) - [www.ipgo.de](http://www.ipgo.de)) auf.

Dr. Alexander Gagel

Dr. Hans-Martin Schian

### **Vorträge und Arbeitsgruppen zu den Themen:**

1. Kritische Aspekte bei der sozialmedizinischen Begutachtung
  - quantitatives und qualitatives Leistungsvermögen
  - der rehabilitative Gesichtspunkt
  - der „allgemeine Arbeitsmarkt“Referent: Dr. Alexander Gagel
2. Die Anforderungen an die methodischen Standards der Gutachten seitens der Sozialgerichtsbarkeit  
Referent: Dr. J. Berchtold
3. Die Aussagekraft psychometrischer Messinstrumente in der Begutachtung  
Referent: T. Klauer
4. Die (halb-) strukturierte Messung und Beurteilung des Leistungsvermögens  
Referent: I. Weber-Rolfs
5. Die Integration der unterschiedlichen somatischen und psychosozialen quantitativen und qualitativen Befunde  
Referent: W.Schneider

### **Referenten:**

Dr. J. Berchtold, Vorsitzender Richter am Bundessozialgericht in Kassel, Graf Bernadotte-Platz 5; 34119 Kassel

Dr. Alexander Gagel (ehemals Vorsitzender Richter am Bundessozialgericht in Kassel), Pangesweg 11 a, 34132 Kassel

Dr. Thomas Klauer (Klinik und Poliklinik für Psychosomatik und Psychotherapeutische Medizin Universität Rostock)

Professor Dr. Dr. Wolfgang Schneider (Universitätsklinik für Psychosomatik und Psychotherapeutische Medizin Rostock)

Dr. Ines Weber-Rolfs (Universitätsklinik für Psychosomatik und Psychotherapeutische Medizin Rostock)

### **Wissenschaftliche Leitung**

Professor Dr. Dr. Wolfgang Schneider

Klinik und Poliklinik für Psychosomatik und Psychotherapeutische Medizin

Universität Rostock, Gehlsheimerstr. 20, 18147 Rostock

**Kursgebühr:** 150 Euro

**Ort:** Technologiezentrum Warnemünde, Friedrich-Barnewitz-Straße 5  
18119 Rostock-Warnemünde

### **Workshoporganisation und Informationen:**

IPGO - Institut für Psychotherapie, Gesundheitswissenschaften und Organisationsentwicklung GmbH , Friedrich-Franz-Str.22 , 18119 Rostock-Warnemünde ,  
Tel.:03817007077 , e-mail: ipgo @ipgo.de , [www.ipgo.de](http://www.ipgo.de).

Die Workshops zur sozialmedizinischen Begutachtung in der Psychosomatik und Psychotherapie weisen mittlerweile eine gewisse Tradition auf. Wir haben in den vergangenen zwei Workshops bereits inhaltliche und methodische Grundlagen zum Thema erarbeitet, die eine gute Vorbereitung für den neuen Workshop darstellen werden. Dennoch ist es sowohl inhaltlich auch als gruppenspezifisch unproblematisch, neue Teilnehmer aus dem Kreis von ärztlichen und psychologischen Gutachtern aber auch seitens der Sozialrichter zu unseren Workshops hinzuziehen. Neue Teilnehmerinnen und Teilnehmer sind also ausdrücklich willkommen!

Das besondere Ziel unserer Arbeit besteht darin, Sozialrichter, ggf. Juristen von den Rentenversicherern sowie ärztliche und psychologische Gutachter miteinander in einen Diskurs zu inhaltlichen, methodischen aber auch organisatorischen Fragen kommen zu lassen, um den Prozess der Begutachtung im Sozialrechtsverfahren zukünftig effektiver und angemessener gestalten zu können. Es sind aus den Workshops interdisziplinäre Kontakte entstanden, die sicherlich dazu geeignet sind, diesem Ziel näher zu kommen. Neben diesen praktischen Impulsen resultieren zunehmend auch Anregungen für die wissenschaftliche Arbeit aus den intensiven Diskussionen, die bereits jetzt zu kleineren multizentrischen Studien geführt haben und die wir im Rahmen des neuen Workshops vertiefen möchten.

Bei der sozialrechtlichen Begutachtung sind Fragen der Behandlungsbedürftigkeit gesundheitlicher Einschränkungen sowie die Rehabilitationsbedürftigkeit in medizinischer und beruflicher Hinsicht von Interesse. Eine zentrale Frage bei der Begutachtung im Rahmen der Rentenversicherung bzw. der Kranken- oder Arbeitslosenversicherung stellt die Beurteilung der Leistungsfähigkeit dar. Psychosomatische Aspekte kommt angesichts des wachsenden Ausmaßes an chronischen körperlichen Erkrankungen sowie psychosomatischen und psychischen Störungen eine wachsende Bedeutung zu.

Die sozialpolitische und wirtschaftliche Relevanz dieser Begutachtungsfragen hat enorm zugenommen und entsprechend werden wachsende methodische Ansprüche an die Qualität dieser Gutachten angelegt. Das Vorgehen bei der Begutachtung muss die multimethodale Erhebung unterschiedlicher quantitativer und qualitativer somatischer, psychischer und sozialer Merkmale umfassen und integrieren. Neben dem halbstrukturierten psychosomatischen Interview kommen zunehmend psychometrische Verfahren (z.B. Symptomlisten, Persönlichkeitstests, Skalen zur Krankheitsbewältigung oder zur Behandlungsmotivation) und systematisierte Ansätze der Schmerz- und Aktivitätsmessung bzw. Leistungsbeurteilung zum Einsatz. Die Validität dieser Verfahren ist jedoch für den Anwendungsbereich der Begutachtung wenig geklärt. So ist z.B. die Frage, welche Aussagekraft bestimmte Merkmalsausprägungen auf Symptomskalen oder bei Persönlichkeitstests für die zu beurteilende Leistungsfähigkeit aufweisen, wenig empirisch gesichert. Dazu kommt, dass die Probanden bei der Testbearbeitung oftmals eine andere Kooperationsbereitschaft (z.B. eine Aggravationstendenz) aufweisen als Patienten. Aus dieser tendenziellen Testbearbeitung können dann systematische Verzerrungen der psychometrischen Befunde resultieren.

Im Workshop werden auf der Grundlage eigener empirischer Studien und gutachterlicher Erfahrungen die Möglichkeiten und Grenzen des Einsatzes strukturierter und standardisierter Messinstrumente diskutiert. Auf dieser Basis wird ein Katalog von relevanten Verfahren sowie ein Algorithmus zur Integration der unterschiedlichen Datenebenen bei der gutachterlichen Entscheidungsfindung vorgestellt.

Der Workshop orientiert sich an den **Leitlinien zur sozialmedizinischen Begutachtung in der Psychosomatik und Psychotherapie**, die von einer Expertengruppe aus dem Bereich der Psychosomatik in den Jahren 1998 – 2000 erstellt wurden und von den einschlägigen Fachgesellschaften autorisiert worden sind. Die Leiter des Workshops haben verantwortlich an der Erstellung dieser Leitlinien mitgearbeitet.

**Als Literatur zur Vorbereitung des Workshops wird dringend empfohlen:**

Schneider, W., Henningsen, P. und U. Rüger: Sozialmedizinische Begutachtung in Psychosomatik und Psychotherapie. Leitlinien, Quellentexte und Kommentar. Hans Huber, Bern, 2001

Im Workshop werden auf der Grundlage von Impulsreferaten, je zwei Arbeitsgruppen (mit bis zu 15 Teilnehmern) unter der Anleitung je eines Gutachters und eines Sozialrichters zu den inhaltlichen Fragen diskutieren und beispielhaft anhand von videodokumentierten Fallbeispielen die Reichweite und Grenzen der unterschiedlichen methodischen Zugangsweisen ausloten. Im Anschluss an diese Arbeitsgruppen werden die jeweiligen Arbeitsergebnisse in der Gesamtgruppe vorgestellt und Konsequenzen für die zukünftige Gutachtenpraxis diskutiert.

**Programmablauf:**

**Donnerstag 02.09.2004**

**9.00 - 12.30 Uhr**

1. Kritische Aspekte bei der sozialmedizinischen Begutachtung
  - quantitatives und qualitatives Leistungsvermögen
  - der rehabilitative Gesichtspunkt
  - der „allgemeine Arbeitsmarkt“
2. Die Anforderungen an die methodischen Standards der Gutachten seitens der Sozialgerichtsbarkeit (Dr. Berchtold)
3. Die Aussagekraft psychometrischer Messinstrumente in der Begutachtung (T. Klauer)
4. Die (halb-)strukturierte Messung und Beurteilung des Leistungsvermögens (I. Weber-Rolfs)
5. Die Integration der unterschiedlichen somatischen und psychosozialen quantitativen und qualitativen Befunde (W. Schneider)

**14.00 - 18.30 Uhr**

Diskussion der Vortragsthesen in zwei Arbeitsgruppen unter Anleitung je zweier Referenten

**Freitag 03.09.2004**

**9.00 - 12.30 Uhr**

Diskussion und Bewertung eines Gutachtens auf der Basis eines videodokumentierten Interviews sowie ergänzender psychometrischer und somatischer Befunde in den Arbeitsgruppen -

**14.00 - 17.00 Uhr**

Diskussion der Arbeitsgruppenergebnisse in der Gesamtgruppe – Resümee